

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E11

Dienstgebäude: Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru 420

Telefon 030 9025-1538

Fax 030 9025-1670
intern (925)

Datum 29.01.2020

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Planfeststellungsverfahren für den Straßenbahneubau Wissenschaftsstadt - Schöneweide, Sterndamm (Adlershof II)“

AZ: SenUVK IV E 1 1716 PF

Antrag der BVG vom 16.04.2018

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Der Neubau der Straßenbahnstrecke ist nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG ein Vorhaben nach Maßgabe der Anlage 1, erfüllt den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG und unterliegt damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 der UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei wird ermittelt, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sofern das geplante Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

post@senuvk.berlin.de*

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Internet

www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:

- 2 Märkisches Museum
- 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
- 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
- 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Das Vorhaben hat den Neubau einer Straßenbahn zwischen der jetzigen Endhaltestelle „Karl-Ziegler-Straße“ und dem Bahnhof Schöneweide zum Gegenstand. Mit der neuen Straßenbahnneubau-strecke soll das vorhandene Areal der sich neu entwickelnden Gebiete der Wissenschaftsstadt entlang des Groß-Berliner Damms erschlossen werden und eine Anbindung an die S-Bahnhöfe Adlershof und Schöneweide erreicht werden. Gleichzeitig soll durch das Vorhaben der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Berliner Gesamtverkehr erhöht werden.

Bestandteile der neuen Straßenbahnstrecke sind auch Fahrleitungsanlagen einschließlich Maste, fünf Straßenbahnhaltestellen, eine eingleisige Kehranlage westlich der Kreuzung Groß-Berliner Damm/Igo-Etrich-Straße – Hermann-Dorner-Allee, ein Gleichrichterwerk auf dem Grundstück Groß-Berliner Damm 81A und eine Anbindung der bestehenden Straßenbahnlinie auf der Südseite der Rudower Chaussee an die Gleisschleife Adlershof.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Schalltechnische Untersuchungen, Schalltechnischer Bericht, Schwingungstechnischer Bericht, Baulärmprognose Bericht, Luftschadstoffgutachten, Verkehrstechnische Untersuchungen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Erläuterung zur Straßenentwässerung) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschafts- bzw. Stadtbild nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG.

Schutzgut Mensch

Das Verkehrsmittel Straßenbahn erzeugt bezüglich von Luftschadstoffen keine erheblichen Emissionen, so dass eine Grenzwertüberschreitung nicht prognostiziert wird. Beeinträchtigungen bezüglich des Luftaustausches erfolgen nicht. Es sind keine erheblichen Veränderungen der lokalklimatischen Situation durch anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen durch Abgase der Baufahrzeuge und Stäube zu erwarten sind. Diese bewirken jedoch keine wesentlichen Veränderungen der Luftqualitätsparameter im Raum.

Die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zu Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich aus den §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. den §§ 1 ff. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV. Dieser Verpflichtung ist die Vorhabenträgerin durch Einholung der Lärmgutachten nachgekommen. Im Schalltechnischen Bericht Nr. 819.3 (Unterlage Nr. 10.1) werden die Gebäudefassaden dargestellt, an denen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV zu erwarten sind. Im Schwingungstechnischen Bericht Nr. 820.1 (Unterlage Nr. 10.2) wird der Einfluss der Straßenbahnstrecke auf die Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen in benachbarten Gebäuden prognostiziert.

In den Untersuchungen als aktiven Schallschutz bereits berücksichtigt, jedoch nicht separat ausgewiesen, ist die Ausführung eines Großteils der Gleise im Bereich der Besonderen Bahnkörper mit Raseneindeckung (Rasengleise).

Zur Minimierung von Kurvengeräuschen werden an Gleisbögen mit einem Kurvenradius kleiner 200 m wirksamen Maßnahme zur Reduzierung der Kurvengeräusche getroffen.

Bei alleiniger Betrachtung des Schienenverkehrs weisen die Prognoseberechnungen unter Berücksichtigung der Minderungswirkung der Grüngleise (aktiver Schallschutz) für die am stärksten betroffenen Bereiche eine Überschreitung der Grenzwerte für Wohngebiete bzw. Mischgebiete am Tag von bis zu 6 dB(A) und in der Nacht von bis zu 8 dB(A) aus. Die Grenzwertüberschreitungen können mittels passiver Schallschutzmaßnahmen auf das zumutbare und zulässige Maß begrenzt werden.

Für die Gesamtlärmbelastung aus dem Verkehr (Straße und Schiene) weisen die Prognoseberechnungen eine Zunahme am Tag von bis zu 16,1 dB(A) und in der Nacht von bis zu 18,2 dB(A) aus, wobei die hohe Mehrbelastung in Bereichen mit geringer Vorbelastung liegen und zu keiner Grenzwertüberschreitung führen. Zudem ist bei einem Teil der Immissionsorte eine Zunahme der Beurteilungspegel für den Gesamtlärm um mehr als 0,1 dB(A) bei gleichzeitiger Überschreitung der Richtwerte für den Gesamtverkehrslärm von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht in Wohngebieten bzw. 75 dB(A) für den Tag und 65 dB(A) in der Nacht in Mischgebieten prognostiziert worden. Auch hier können die erhöhten Lärmbelastungen mittels passiver Schallschutzmaßnahmen auf das zumutbare und zulässige Maß begrenzt werden.

Auch im allgemeinen Außenbereich ist mit einer Steigerung der Gesamtlärmbelastung zu rechnen. In Annäherung an die Prognoseberechnungen der Gesamtlärmbelastung aus dem Verkehr ist auch hier mit einer Zunahme am Tag von bis zu 16,1 dB(A) zu erwarten. Auch hier liegen die Bereiche mit hoher Mehrbelastung in Bereichen mit geringer Vorbelastung. Eine Überschreitung der Grenzwerte um bis zu 1 dB(A) ist lediglich für Bereiche mit hoher Vorbelastung aus dem Gesamtverkehr (Sterndamm und des Groß-Berliner Damm) prognostiziert worden. Aufgrund der bereits anliegenden hohen Vorbelastung aus dem Verkehrslärm ist mit dem Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Verschlechterung der Aufenthaltsqualität der allgemeinen Außenbereiche verbunden.

Bauzeitlich ist mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, wobei die Arbeiten ausschließlich am Tage stattfinden. Entsprechend der Prognoseberechnungen ist während der Bauzeit mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach AVV-Baulärm zu rechnen. Die Höhe und Dauer der Lärmbelastung wird über geeignete technisch und wirtschaftlich vertretbare Schallschutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt. Insgesamt betrachtet erscheint die zu erwartende verbleibende Lärmbelastung, auch bei Überschreitung der Richtwerte nach AVV Baulärm, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus Verkehrslärm als vertretbar.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wird der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmbeauftragten auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet nach eigener Sachprüfung die vorgesehenen Schutzmaßnahmen für geeignet. Noch verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen können mittels geeigneter Maßnahmen auf das zumutbare und zulässige Maß begrenzt werden.

Schutzgut Fläche

Für den Bau des Vorhabens müssen Flächen in Anspruch genommen werden. Der Flächenumfang innerhalb der Planfeststellungsgrenze beträgt ca. 5,8 Hektar. Für den Neubau des Vorhabens werden ca. 2 Hektar beansprucht, weitere 3,8 Hektar werden nur bauzeitlich in Anspruch genommen. Die Beanspruchung von Flächen erfolgt größtenteils im Verkehrsraum. Durch das Vorhaben werden jedoch keine Flächen beansprucht, deren besondere Funktionen einzelnen Schutzgütern zukommen.

Anlagebedingt werden durch das Vorhaben im vorbelasteten Verkehrsraum 5.870 m² neu versiegelt und 1.425 m² teilversiegelt. In weiten Teilen der Straßenbahnneubaustrecke werden zur Verbesserung des Landschaftsbildes, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, sowie zur Reduzierung des Lärms Rasengleise angelegt (Umfang: 11.202 m²). Zum Teil werden Mittelstreifenüberfahrten im Groß-Berliner Damm vollständig zurück gebaut und entsiegelt (Entsiegelung im Mittelstreifen von 1.575 m²).

Schutzgut Boden

Baubedingt werden Böden als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, sowie als Anlage von Arbeitsstreifen genutzt und dadurch beeinträchtigt. Beeinträchtigungen müssen weitestgehend vermieden werden. Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach dem Bauende wieder rekultiviert. Durch das Vorhaben werden keine natürlichen oder unbelasteten Böden beansprucht. Für das Vorhaben ist davon auszugehen, dass durch die Lage im vorbelasteten Bereich und bei der Durchführung der entsprechenden Schutzmaßnahmen keine dauerhaften Beeinträchtigungen oder Schäden entstehen.

Zur Verbesserung der Bodenfunktionen wird nach Inbetriebnahme der neuen Gleisanlage auf dem Groß-Berliner Damm die Gleisschleife Karl-Ziegler-Straße, einschließlich der Fahrleitungsanlage und der unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen abgebrochen (Umfang: 1.135 m²).

Schutzgut Pflanzen

Für das Vorhaben werden 58 Bäume gefällt, was gemäß der Eingriffsregelung des BNatschG eine erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild darstellt. Der Verlust der Bäume wird entsprechend der Eingriffsregelung kompensiert. Es werden insgesamt 61 Bäume (inklusive Baumböcke und Bodenaustausch in der Pflanzgrube) im Bereich der Tram auf dem Mittelstreifen des Groß-Berliner-Dammes, am Sterndamm und an der Karl-Ziegler-Straße gepflanzt.

Baubedingt besteht die Gefahr, dass Bäume im Bereich des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen unterliegen. Diese Beeinträchtigungen werden durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzzone III A und III B. Die Planung und Bauausführung des Vorhabens hat die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (Ausgabe 2002, RiStWag) zu berücksichtigen. Die neuen Fahrleitungsmasten werden mit ca. 6 m tiefen Rammrohren gegründet, wodurch sich aber keine Veränderungen im Wasserhaushalt ergeben, da die Gründung nur punktuell erfolgt. Eine Grundwasserabsenkung erfolgt für das Vorhaben nicht. Es sind keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf Grundwasserfunktionen zu erwarten. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Innerhalb der bestehenden Verkehrswege und auch daran angrenzend ergeben sich durch den Neubau der Straßenbahngleise keine visuellen Beeinträchtigungen. Dauerhafte Landschaftsbildbeeinträchtigungen und Beeinträchtigungen der Erholungswirkung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und kulturelles Erbe sind nicht zu befürchten. Eine Betroffenheit gefährdeter bzw. besonders streng geschützter Arten sind durch das geplante Vorhaben durch fehlende Habitat Eignung der in Anspruch genommenen Flächen nicht zu erwarten. Von einem Vorkommen streng geschützter und/oder gefährdeter Arten im Verkehrsraum Groß Berliner Damm und daran angrenzend ist nicht auszugehen. Eingriffe in kleinflächige Gehölze und junge Bäume werden gemäß § 39 BNatschG nur in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogelbrutzeit

vorgenommen. Bei Berücksichtigung dieser Vorgabe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die biologische Vielfalt sind keine schutzwürdigen Bereiche für das Vorhaben betroffen. Für das Vorhaben werden keine großräumigen Klimafaktoren verändert. Relevante Auswirkungen auf das Gesamtsystem als Folge von Wechselwirkungen sind auf Grund der Vorbelastung im Verkehrsraum im städtisch geprägten Raum von Berlin nicht zu erwarten.

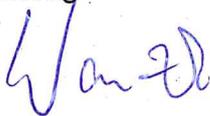
Gemäß der Denkmalliste des Landes Berlin sind im Untersuchungsgebiet weder geschützte Bau- denkmale noch Bodendenkmale zu verzeichnen. Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, werden von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Mit einem Auftreten von Bodendenkmalen ist im überformten Baufeld nicht zu rechnen.

Da nicht alle Maßnahmen zur Kompensation innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden können, ergibt sich ein verbleibender Kompensationsbedarf der monetär ausgeglichen wird.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek
Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2886)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2513)

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Planfeststellungsverfahren für den Straßenbahnneubau Wissenschaftsstadt - Schöneweide, Sterndamm (Adlershof II)“

Bekanntmachung vom 29.01.2020

SenUVK IV E 1 1716 PF

Telefon: 9025-1538 oder 9025-0, intern 925-1538

Am 16.04.2018 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zu dem Vorhaben nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Das Vorhaben hat den Neubau einer Straßenbahn zwischen der jetzigen Endhaltestelle „Karl-Ziegler-Straße“ und dem Bahnhof Schöneweide zum Gegenstand. Mit der neuen Straßenbahnneubau-strecke soll das vorhandene Areal der sich neu entwickelnden Gebiete der Wissenschaftsstadt entlang des Groß-Berliner Damms erschlossen werden und eine Anbindung an die S-Bahnhöfe Adlershof und Schöneweide erreicht werden. Gleichzeitig soll durch das Vorhaben der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Berliner Gesamtverkehr erhöht werden. Für die Umsetzung des Vorhabens werden 58 Bäume gefällt, 61 neu gepflanzt, ca. 7.295 m² Fläche versiegelt und 1.575m² Fläche entsiegelt. Die Baumaßnahme befindet sich in der Wasserschutzzone, eine Grundwasserabsenkung erfolgt nicht, Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich keine Lebensstätten besonders geschützter und streng geschützter Arten. Mit der Umgestaltung des Straßenraumes durch den Bau der Straßenbahn einschließlich der Fahrleitungsanlage und der damit verbundenen Fällung von 54 Straßenbäumen wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine großräumigen Klimafaktoren verändert. Dauerhaft als auch bauzeitlich wird durch das Vorhaben gebietsweise eine Zunahme der Lärmbelastigung erwartet.

Für das vorliegende Neuvorhaben erfolgte nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Maßnahmenkartei, Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Erfassung zum Artenschutz, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schalltechnisches Gutachten, Erschütterungstechnisches Gutachten sowie Baulärm- und Bauerschütterungsgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek
Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2886)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2513)